



Rat der
Europäischen Union

107721/EU XXVII.GP
Eingelangt am 06/07/22

Brüssel, den 29. April 2022
(OR. en)

7965/1/22
REV 1
PV CONS 23
ECOFIN 309

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Wirtschaft und Finanzen)
5. April 2022

INHALT

	Seite
1. Annahme der Tagesordnung.....	3
2. Annahme der A-Punkte	
a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten.....	3
b) Liste der Gesetzgebungsakte.....	4

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

3. Wirtschaftliche und finanzielle Aspekte der Krise in der Ukraine.....	4
4. Europäische Finanzarchitektur zur Förderung der Entwicklung – Anwendung auf die Ukraine	4
5. Vorbereitung des Treffens der Finanzminister und Zentralbankpräsidenten der G20 und der Frühjahrstagung des IWF: EU-Mandat für das G20-Treffen, Erklärung für den Internationalen Währungs- und Finanzausschuss.....	5

Beratungen über Gesetzgebungsakte

6. Richtlinie zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen in der Union.....	5
---	---

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

7. Sonstiges.....	5
Stand der Umsetzung der Rechtsvorschriften im Bereich der Finanzdienstleistungen	

ANHANG – Erklärungen für das Ratsprotokoll.....	6
---	---

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 7629/22 enthaltene Tagesordnung an.

2. Annahme der A-Punkte

- a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten

7630/22

Der Rat nahm die in Dokument 7619/22 enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten COR- und REV-Dokumente an.

In Bezug auf die folgenden Punkte müssen die Dokumentenangaben wie folgt lauten:

Wirtschaft und Finanzen

3. Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014, um die Vorhersehbarkeit für die Mitgliedstaaten zu verbessern und die Verfahren für die Streitbeilegung bei der Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel zu klären
Annahme
vom AStV (2. Teil) am 30. März 2022 gebilligt

C 7363/22 + ADD 1
6769/22
+ REV 1 (bg)
RESPR

7. Schlussfolgerungen zur strategischen Autonomie der EU im Wirtschafts- und Finanzbereich
Billigung
vom AStV (2. Teil) am 1. April 2022 gebilligt

6300/22
6301/22
+ COR 1 (it)
EF

Justiz und Inneres

8. Zweites Zusatzprotokoll zum Budapester Übereinkommen
a) Beschluss des Rates zur Genehmigung der Unterzeichnung
Annahme
b) Beschluss des Rates zur Genehmigung der Ratifizierung
Grundsätzliche Einigung
Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments
vom AStV (2. Teil) am 30. März 2022 gebilligt

C 7394/22
6427/22 + ADD 1
14898/21
+ COR 1 (cs, fi, fr, hu, it, mt, pt, sv, sk)
+ COR 2 (et)

6438/22 + ADD 1
14898/21
COPEN

- b) **Liste der Gesetzgebungsakte** (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

7631/22

Wirtschaft und Finanzen

1. **Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in Bezug auf die Mehrwertsteuersätze**

|S|C

7428/22

5442/22 + COR 1
FISC

Annahme
vom AStV (2. Teil) am 30.3.2022 gebilligt

Der Rat nahm die oben genannte Richtlinie des Rates in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument 5442/22) an (Rechtsgrundlage: Artikel 113 AEUV).

2. **Richtlinie zur Genehmigung von Tax-free-Verkaufsstellen im französischen Terminal des Kanaltunnels**

|S|C

7240/22

6800/22
FISC

Annahme
vom AStV (2. Teil) am 30.3.2022 gebilligt

Der Rat nahm die oben genannte Richtlinie in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument 6800/22) an (Rechtsgrundlage: Artikel 113 AEUV).

Justiz und Inneres

3. **Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 zur Errichtung einer Agentur der EU für Grundrechte**

|S|C

7579/22

9827/21
JAI

Annahme
vom AStV (2. Teil) am 30.3.2022 gebilligt

Der Rat nahm die oben genannte Verordnung des Rates in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument 9827/21) an (Rechtsgrundlage: Artikel 352 AEUV).

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

3. Wirtschaftliche und finanzielle Aspekte der Krise in der Ukraine
Gedankenaustausch

4. Europäische Finanzarchitektur zur Förderung der Entwicklung – Anwendung auf die Ukraine
Informationen des Vorsitzes und der Kommission
Gedankenaustausch

14398/21
7573/22

5. Vorbereitung des Treffens der Finanzminister und Zentralbankpräsidenten der G20 und der Frühjahrstagung des IWF: EU-Mandat für das G20-Treffen; Erklärung für den Internationalen Währungs- und Finanzausschuss
Leitlinien für die weiteren Beratungen Billigung
- 7487/22
7488/22

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

6. Richtlinie zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen in der Union
Allgemeine Ausrichtung
- [S]C** 7709/22
7495/22

Der Rat beriet über den Kompromisstext (Dokument 7493/22) mit den vom Vorsitz vorgeschlagenen Änderungen (Dokument 7709/22). Es konnte kein Einvernehmen über eine allgemeine Ausrichtung erzielt werden. PL hielt seinen Vorbehalt aufrecht, während alle anderen Delegationen den Kompromisstext in der geänderten Fassung unterstützen konnten.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

7. Sonstiges
Stand der Umsetzung der Rechtsvorschriften im Bereich der Finanzdienstleistungen
Informationen der Kommission

-
- [S]** Besonderes Gesetzgebungsverfahren
[C] Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags
-

Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 7631/22

Zu A-Punkt 3:

**Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 zur Errichtung einer Agentur der EU für Grundrechte
Annahme**

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

„Die Kommission bedauert, dass laut Artikel 3 Absatz 3 Rechtsakte oder Tätigkeiten der Union oder der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit oder im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) aus dem Tätigkeitsbereich der Agentur ausgenommen sind.“

Die Kommission betont, dass die Charta der Grundrechte der Europäischen Union auf alle Zuständigkeitsbereiche der Union, einschließlich der GASP, anwendbar ist.

Ferner erinnert die Kommission daran, dass infolge des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon der Bereich der GASP Bestandteil des Unionsrechts geworden ist und daher gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates – wie alle Bereiche, die in die Zuständigkeit der Union fallen – in den Tätigkeitsbereich der Agentur fallen sollte.“
